

## Bedarfsgerechte Versorgung *aller* geflüchteten Menschen mit Behinderung

---

Auf der Flucht vor dem Krieg in der Ukraine kamen und kommen Menschen nach Deutschland, die eine Behinderung haben. Sie können ab 01.06.2022 Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erhalten. Der Zugang zur Eingliederungshilfe nach SGB IX wurde hingegen nicht klar geregelt. Geflüchtete Menschen mit Behinderung aus anderen Herkunftsländern haben es hierzulande noch schwerer, Leistungen zu erhalten.

**Viele Menschen**, die vor dem Krieg aus der Ukraine flüchten, haben eine Behinderung. Sie sind auf Schutz- und Unterstützung angewiesen. Der Gesetzgeber hat teilweise darauf reagiert. Seit Juni 2022 erhalten geflüchtete Menschen mit Behinderung aus der Ukraine Zugang zu Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe). Doch sie stoßen bei ihrer Ankunft in Deutschland noch immer auf große Hindernisse. Eine systematische Identifizierung ihrer Bedarfe findet nicht statt. Im Folgeprozess werden Hilfsbedarfe oft nicht erkannt, z.B. beim Erhalt von Hilfsmitteln oder bei der Entscheidung über Wohnort und -form. Der Zugang zu Teilhabeleistungen nach SGB IX ist für Geflüchtete aus der Ukraine nicht klar geregelt.

Auch geflüchtete Menschen mit Behinderung aus anderen Herkunftsländern haben diese Probleme. Hinzu kommt: Da sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen, bleibt ihnen während ihres in vielen Fällen langen Asylverfahrens der Zugang zu wichtigen medizinischen- und Teilhabeleistungen sehr oft versperrt.

**Wir appellieren** an die politischen Verantwortlichen: Sorgen Sie dafür, dass **alle** Menschen mit Behinderung eine bedarfsgerechte Versorgung erhalten. Die Rechte von Geflüchteten mit Behinderungen müssen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention gewahrt werden – unabhängig von ihrer Herkunft.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Forderungen von Handicap International für eine Verbesserung der Lebenssituation geflüchteter Menschen mit Behinderung finden Sie [hier](#).

## **Flüchtende Menschen mit Behinderung sind vulnerabel**

Menschen mit Behinderung sind eine vulnerable Personengruppe. Gerade für sie sind die Belastungen einer Flucht sehr groß. Oftmals stehen sie vor Hindernissen, die sie nicht selbstständig überwinden können. Sie sind deshalb auf Unterstützung und ein sensibles Umfeld angewiesen.

Menschen mit Behinderung benötigen zum Beispiel:

- Eine bedarfsgerechte Unterbringung und barrierefreie Mobilität
- Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte, Rollstühle, Gehhilfen, Langstöcke und Schulungen etc.)
- Einen barrierefreien Zugang zu medizinischer Versorgung
- barrierefreie Kommunikation, dazu zählt auch:
  - die Finanzierung und Bereitstellung von Sprachmittlung und Gebärdensprachdolmetschung
- Teilhabe und Mitbestimmung

Verschiedene höherrangige Rechtsdokumente verpflichten dazu, diese behinderungsspezifischen Bedarfe zu berücksichtigen:

### [Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU](#)

Die Richtlinie enthält rechtliche Vorgaben für die Aufnahme geflüchteter Menschen und Hinweise auf die Schritte, die aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit notwendig werden.

### [UN-Behindertenrechtskonvention](#)

Die UN-BRK ist *das* Rechtsdokument für Menschen mit Behinderung: Sie enthält die Konkretisierung der Menschenrechte für die Lebenslagen von Menschen mit Behinderung.

## **Bedarfe werden bei der Aufnahme nicht identifiziert**

Bereits bei der Ankunft geflüchteter Menschen in Deutschland zeigt sich ein grundlegendes Problem: Behinderungsspezifische Schutz- und Unterstützungsbedarfe werden nicht systematisch identifiziert. Dies ist auch bei geflüchteten Menschen aus der Ukraine der Fall. Das führt dazu, dass unmittelbar notwendige medizinische Versorgung in sehr vielen Fällen nicht gewährleistet und bedarfsgerechte Unterbringung nicht bereitgestellt wird. Eine Versorgung mit Hilfsmitteln und notwendige Behandlungen kann sich sehr verzögern.

Das Fehlen eines Identifizierungsverfahrens führt auch dazu, dass Schutzbedarfe bei der s.g. Verteilung geflüchteter Menschen in Deutschland von Behörden oft nicht mitgedacht werden. Die Festlegung des Wohnortes hat Auswirkungen auf den Zugang zu medizinischer Versorgung, zu speziellen Sprachkursen, Beratungsangeboten und die Unterstützung durch die eigene Community bzw. Familie. Zum Beispiel ist der Anschluss für gehörlose Geflüchtete an ihre kulturelle Gemeinschaft *die* Voraussetzung für die Kommunikation in Gebärdensprache. Eine Zuweisung in ländliche Kommunen nimmt meist die Möglichkeit, mit anderen gehörlosen Menschen in Kontakt

Ausführliche Informationen zur Notwendigkeit einer Finanzierung von Sprachmittlung für geflüchtete Menschen mit Behinderung finden Sie [hier](#).

Ein mögliches Modell für eine frühe Erstidentifizierung stellen dabei die [Washington Group Questions](#) dar. Wenige Fragen geben in kurzer Zeit erste Hinweise für mögliche Funktionsbeeinträchtigungen. Sie werden im Bereich der Humanitären Hilfe bereits regelmäßig verwendet.

zu treten und bedeutet Isolation. Viele Menschen mit Behinderung benötigen eine regelmäßige medizinische Betreuung oder Medikamente. Die Unterbringung in einer Region mit schwacher medizinischer Infrastruktur erschwert notwendige Zugänge.

### Gute Ansätze bei ukrainischen Geflüchteten

Der Rechtsrahmen für geflüchtete Menschen aus der Ukraine führt bei Menschen mit Behinderung zu wichtigen Verbesserungen bei Teilhabe und Versorgung.

Durch die Anwendung der Massenzustromsrichtlinie 2001/55/EG EU auf geflüchtete Menschen aus der Ukraine, wird ihnen auf Basis von § 24 Aufenthaltsgesetz vorübergehender Schutz gewährt. Sie durchlaufen kein Asylverfahren.

Seit 1. Juni erhalten geflüchtete Menschen aus der Ukraine Zugang zu Leistungen nach SGB II und SGB XII und zur gesetzlichen Krankenversicherung.

### Behinderungsspezifische Bedarfe an entscheidender Stelle vergessen

Eine klare Regelung des Zugangs zur Eingliederungshilfe nach SGB IX für ukrainische Geflüchtete mit Behinderung hat der Gesetzgeber jedoch vergessen. **Doch gerade Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX sind für Menschen mit Behinderung extrem wichtig.**

So wird in einigen Bundesländern **§100 Abs. 1 SGB IX** angewendet. Dort heißt es: *„Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach diesem Teil erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.“* Geflüchtete Menschen mit Behinderung aus der Ukraine erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe daher nur über eine Ermessensentscheidung. In einem [Informationsschreiben weist das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\)](#) zwar darauf hin, dass geflüchtete Menschen aus der Ukraine vollen Zugang zu SGB IX Leistungen erhalten sollen. Einige Bundesländer folgen jedoch einer sich davon unterscheidenden Rechtsauffassung, wonach ein Ausschluss bzw. Ermessensentscheid nach §100 Abs. 1 SGB IX erfolgt. Ohne klar definierten Leistungsanspruch bleiben wichtige Leistungen versagt oder müssen mühevoll erstritten werden. In der Praxis ist so mit langen Wartezeiten und großem Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Seit Juni 2022 haben geflüchtete Menschen aus der Ukraine vollen Zugang zu allen Leistungen nach SGB II, SGB XII und zur gesetzlichen Krankenversicherung. Der Zugang zu Teilhabeleistungen blieb unregelt.

Weitere Informationen zur Frage des Zugangs zu Teilhabeleistungen für ukrainische Geflüchtete finden Sie in der hierzu veröffentlichten Pressemitteilung: [„Neue Rechtslage für Geflüchtete aus Ukraine vergisst Menschen mit Behinderung“](#)

### Schlechte Gesetzeslage bei nicht-ukrainischen Geflüchteten

Anders als die meisten Geflüchteten aus der Ukraine durchlaufen schutzsuchende Personen aus anderen Ländern in Deutschland ein Asylverfahren. In der Zeit des oft sehr langen Verfahrens wird der Erhalt notwendiger Leistungen durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Durch das Gesetz verkleinert der Gesetzgeber den Leistungsrahmen für Geflüchtete im Vergleich zu Menschen mit festem Aufenthalt. Der Erhalt wichtiger Leistungen bleibt ihnen so oft verwehrt.

Das schließt u.a. den Zugang zu **ärztlicher Versorgung** ein. Eine Kostenübernahme medizinischer Leistungen wird von Sozialämtern oft einzeln geprüft und häufig abgelehnt, wenn die Leistung über die Grundversorgung bei akuten Erkrankungen hinausgeht. Das kann zu Gesundheitsschäden und zur Chronifizierung von Beschwerden führen. Im schlimmsten Fall entstehen neue Beeinträchtigungen.

In Kombination mit § 100 Abs. 2 SGB IX versagt das AsylbLG Geflüchteten in den ersten 18 Monaten ihres Aufenthaltes (und oft darüber hinaus) auch einen Anspruch auf **Teilhabeleistungen**. Der Gesetzgeber war in seiner Formulierung des § 100 Abs. 2 SGB IX hier sehr deutlich: *„Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.“* Wichtige Hilfsmittel und Teilhabeleistungen können zwar in den meisten Fällen über § 6 AsylbLG beantragt werden. Die entscheidenden Behörden legen das AsylbLG aber im Rahmen ihrer Ermessensspielräume aus und lehnen dringend benötigte Unterstützung oft ab.

Während des Asylverfahrens sind geflüchtete Menschen zudem verpflichtet, in **Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Gemeinschaftsunterkünften** zu wohnen. Bedarfe von Menschen mit Behinderung können dort meist nicht ausreichend berücksichtigt werden. Eine Befreiung von der Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen ist in der Praxis kaum zu erlangen.

Anhand der beschriebenen Beispiele wird deutlich: Menschen mit Behinderung werden in der Asyl- und Migrationsgesetzgebung oft nicht ausreichend mitgedacht. Im deutschen Asylsystem werden ihre Schutzbedarfe unzureichend berücksichtigt.

Eine umfangreiche Erhebung der Bedarfe geflüchteter Menschen mit Behinderung in Deutschland finden Sie in der vom DRK-erarbeiteten Publikation: [„UNGESEHEN?! Geflüchtete Menschen mit Behinderungen in Deutschland: Ergebnisse der Bedarfserhebung“](#)

Weitere Informationen zu Leistungsausschlüssen geflüchteter Menschen mit Behinderung durch das Asylbewerberleistungsgesetz finden Sie im Positionspapier: [„Geflüchteten Menschen mit Behinderung muss das Recht auf Leistungen ohne Einschränkungen gewährt werden“](#)

Weitere Informationen zur Problematik der Unterbringung geflüchteter Menschen mit Behinderung in oft nicht bedarfsgerechten Sammelunterkünften finden Sie im Positionspapier:

[„Geflüchtete Menschen mit Behinderung bedarfsgerecht unterbringen - Schutzbedarfe identifizieren“](#)

## Appell

Um die in der UN-BRK konkretisierten Rechte auch für geflüchtete Menschen konsequent umzusetzen, Teilhabe zu ermöglichen und Benachteiligungen abzubauen, sind folgende Änderungen nötig:

### 1. Schutz- und Unterstützungsbedarfe bei der Ankunft Geflüchteter identifizieren

**Wir empfehlen bundesweit eine systematische, einheitliche Identifizierung von Behinderungen bei Geflüchteten nach der Ankunft in Deutschland, die durch Bundesgesetze definiert wird**

Die Konzeptionierung von Identifizierungsverfahren muss unter Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderung und sie vertretenden Verbänden stattfinden.

### 2. Schutzbedarfe bei Verteilung und Unterbringung berücksichtigen

- **Behinderungsspezifische Schutz- und Teilhabebedarfe müssen in die Entscheidungen hinsichtlich Verteilung, Beförderung und Unterbringung berücksichtigt werden.** Bei Verteilungsentscheidungen müssen Betroffene zumindest einbezogen werden und die Möglichkeit erhalten, auf ihre Bedürfnisse hinzuweisen.
- Für Menschen mit Behinderung muss die Wohnverpflichtung (das Wohnen in der Erstaufnahmeeinrichtung) auf max. 3 Monate verkürzt werden. Im Bedarfsfall muss sie auf Antrag der Betroffenen auch frühzeitig beendet werden können. **Dafür muss die bestehende Möglichkeit durch § 49 Absatz 2 Asylgesetz konkretisiert werden.** Erst hierdurch erhalten geflüchtete Menschen mit Behinderung und Unterstützer\*innen die Chance, sich auf die Suche nach bedarfsgerechten Wohnraum zu begeben.

### 3. Zugang zu Gesundheits- und Teilhabeleistungen sicherstellen

- Asylsuchende Menschen mit Behinderung, müssen **Zugang zu Leistungen entsprechend der gesetzlichen Krankenversicherung** erhalten.
- Alle geflüchteten Menschen müssen **Zugang zu Teilhabeleistungen** erhalten.
- **§100 SGB IX muss vollständig und ersatzlos gestrichen werden.** Er führt zum Ausschluss vieler geflüchteter Menschen mit Behinderung von Leistungen der Eingliederungshilfe.

## Bedarfsgerechte Versorgung *aller* geflüchteten Menschen mit Behinderung

### Unterzeichnende Organisationen:

AWO Bundesverband e.V.

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAfF)

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Der evangelische Fachverband für Teilhabe (BeB)

Der Paritätische Gesamtverband e.V.

Deutsches Rotes Kreuz e.V. – Generalsekretariat (DRK)

Handicap International e.V. (HI)

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL)

LIGA Selbstvertretung

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST)

sowie

Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung des Saarlandes

Die Senatskoordinatorin für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Hamburg

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen Schleswig-Holstein

